

3003 Bern, 12. August 2020

Adressaten:

die politischen Parteien die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete die Dachverbände der Wirtschaft die interessierten Kreise

Teilrevision des Strassenverkehrsgesetzes, des Ordnungsbussengesetzes und von acht Verordnungen: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Der Bundesrat hat das UVEK am 12. August 2020 beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevision des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) durchzuführen.

Wir laden Sie ein, zu den Rechtsanpassungen und zu den Ausführungen in den erläuternden Berichten Stellung zu nehmen und die beiden Fragebogen auszufüllen. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum

12. Dezember 2020.

Grundzüge der Vorlage und wesentlichste Änderungsvorschläge

Das geltende Gesetz steht technischen Entwicklungen entgegen (z.B. automatisierte Fahrzeuge, die keine permanente Aufmerksamkeits- und Beherrschungspflicht der Fahrerin oder des Fahrers mehr erfordern) und wird vom Parlament teilweise als zu streng erachtet (z.B. gewisse «Via-sicura»-Massnahmen gegen «Raser»). Der Bundesrat hat entsprechende Anpassungen des SVG in der Beantwortung mehrerer parlamentarischer Vorstösse in Aussicht gestellt und das Parlament hat ihn entsprechend beauftragt. Zudem sollen mit dieser Vorlage andere parlamentarische Revisionsaufträge erfüllt und weitere Revisionspunkte sowie Massnahmen auf Verordnungsebene zur Diskussion gestellt werden.

Im Wesentlichen schlagen wir folgende Änderungen vor:

Förderung umweltfreundlicher Technologien

Der Bundesrat soll die Kompetenz erhalten, für umweltfreundliche Technologien Ausnahmen von den im SVG festgelegten höchstzulässigen Gewichten und der Höchstlänge von Strassenfahrzeugen festzulegen, sofern dadurch die Ladekapazität nicht vergrössert wird.

Auf Verordnungsebene sollen zur Reduktion der CO₂-Emissionen Mehrlängen für aerodynamische Führerkabinen, Heckspoiler und Wasserstofftanks an schweren Nutzfahrzeugen gewährt sowie eine Gewichtskompensation für alternative oder emissionsfreie Antriebe eingeführt werden.



Automatisiertes Fahren

Die Assistenzsysteme der Fahrzeuge werden laufend weiterentwickelt. Sie werden zukünftig in der Lage sein, ein Fahrzeug im Verkehr zu bewegen, ohne dass die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer permanent das Fahrgeschehen überwachen
muss. Die Verwendung solcher Fahrzeuge und auch die Anpassung der Pflichten der
Fahrzeuglenkenden werden in den nächsten Jahren auf internationaler Ebene definiert. Um zeitnah auf solche Entwicklungen reagieren zu können, soll der Bundesrat
die Kompetenz erhalten, die konkreten Regelungen zu erlassen. Insbesondere soll er
festlegen, inwieweit Fahrzeuglenkende von ihren Pflichten entlastet werden können
und beispielsweise Nebentätigkeiten nachgehen dürfen. Gleichzeitig werden auch die
Rahmenbedingungen festgelegt, die der Bundesrat in Ausübung seiner Kompetenz zu
beachten hat. Weiter sollen auch Fahrzeuge mit einem Automatisierungssystem, die
gar keinen Fahrer mehr an Bord haben, als Versuchsfahrzeuge in einem beschränkten
Rahmen auf öffentlichen Strassen verkehren können.

Verkehrssicherheit

Zur Verbesserung der Sicherheit von E-Bike-Fahrenden sollen diese verpflichtet werden, die signalisierten Geschwindigkeiten einzuhalten, das Licht auch tagsüber einzuschalten und einen Helm zu tragen.

Weitere Anpassungen

Die «Via sicura»-Massnahmen sollen punktuell wie folgt angepasst werden:

Bei Raserdelikten sollen die Vollzugsbehörden und Gerichte mehr Ermessensspielraum erhalten, um die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen und unnötige Härten zu vermeiden. Dazu soll der Automatismus aufgehoben werden, wonach der Rasertatbestand immer als erfüllt gilt, wenn eine der im Gesetz festgelegten Geschwindigkeitsüberschreitungen vorliegt. Zudem soll auf die Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr verzichtet und die Mindestdauer des Führerausweisentzugs von 24 auf 6 Monate gesenkt werden.

Die Rückgriffspflicht der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherer bei Fahrunfähigkeitsund Raserdelikten soll wieder in ein Rückgriffsrecht umgewandelt werden.

Auf die Umsetzung der Massnahmen «Alkohol-Wegfahrsperren» und «Blackboxen» soll verzichtet werden.

- Fahrzeughalterinnen und -halter sollen das Gesamtgewicht ihres Motorfahrzeuges oder Anhängers künftig jederzeit beim Strassenverkehrsamt ändern können. Heute ist dies nur einmal jährlich oder bei einem Halterwechsel möglich.
- Die Probezeit soll künftig nur verlängert werden, wenn der Inhaberin oder dem Inhaber der Führerausweis während der Probezeit wegen einer mittelschweren oder schweren Widerhandlung entzogen wird. Verfallen soll der Führerausweis auf Probe künftig nur dann, wenn dessen Inhaberin oder Inhaber während der Probezeit eine weitere mittelschwere oder schwere Widerhandlung begeht. Damit soll dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit besser Rechnung getragen werden.
- Es soll ausdrücklich erwähnt werden, dass der Bundesrat Ausnahmen vom Sonntags- und Nachtfahrverbot festlegen kann.



Die Halterhaftung im Ordnungsbussengesetz soll auf juristische Personen ausgedehnt werden.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse: https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html#UVEK

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (bitte nebst einer allfälligen PDF-Version auch eine Word-Version) an folgende Email-Adresse zu senden:

svg@astra.admin.ch

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Stefan Huonder (<u>stefan.huonder@astra.admin.ch</u>, Tel. 058 463 43 13) zur Verfügung

Mit freundlichen Grüssen

S. Someone 2

Simonetta Sommaruga

Bundesrätin